01.23

49. Jahrgang
www.IDEENMANAGEMENTdigital.de

Ideen- und Innovations-management

Herausgeber
Dr. Christoph Gutknecht, Dr. Klaus Heitmeyer

Herausgeberbeirat
Prof. Andrea Badura, Hochschule Landshut • Prof. Dr. Alexander Brem, Universität Stuttgart • Prof. Dr. Gordon H. Eckardt, Fachhochschule Kiel • Dr. Lothar Franz, vormals BASF SE, Ludwigshafen • Dr. Hartmut Neckel, Unternehmensberatung Dr. Neckel, Bonn • Jørn Rings, NEU – Gesellschaft für Innovation mbH, Düsseldorf

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG

22370

Das neue Hinweisgeberschutzgesetz – Informationen für Unternehmen

Achim Barth

Spätestens ab dem ersten Quartal 2023 kommen auf Unternehmen und Behörden neue Vorgaben zu: Das neue Hinweisgeberschutzgesetz fordert das Einrichten eines Meldesystems für Rechtsverstöße. Dieser Beitrag beantwortet die wichtigsten Fragen rund um die Hinweisgeberrichtlinie.

Was steckt hinter dem Hinweisgeberschutzgesetz?

Das Hinweisgeberschutzgesetz, auch Hinweisgeberrichtlinie genannt, ist eine verspätete Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie auf nationaler Ebene. Es soll Mitarbeiter vor Entlassung, Mobbing, Disziplinarverfahren, Abmahnung und sonstiger Benachteiligung schützen, wenn sie Verstöße gegen Compliance, EU-Recht oder deutsches Recht melden. Darüber hinaus soll es die Meldung erleichtern.

Nach derzeitigem Stand drängt die Zeit, weil das Gesetz voraussichtlich im ersten Quartal 2023 verpflichtend wird. Das Folgende liefert einen Überblick, wie sich Verantwortliche darauf vorbereiten sollten.

Was ist ein Hinweisgeber?

Hinweisgeber sind im Gesetzesverständnis alle Beschäftigen oder verbundene Freelancer von Unternehmen oder Behörden. Auch Einwohner gehören zu dieser geschützten Gruppe. Im Folgenden soll es jedoch ausschließlich um Unternehmen und Behörden gehen.

Wer muss das Hinweisgeberschutzgesetz umsetzen?

Die Wirksamkeit der neuen Richtlinie hängt unter anderem von der Art der Einrichtung und der Beschäftigtenzahl ab. Ein eigenes Hinweisgebersystem benötigen Behörden und Unternehmen ab 50 Mitarbeitern. Außerdem sind nach dem aktuellen Entwurf unabhängig von der Mitarbeiterzahl folgende Organisationen betroffen:

- Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- Datenbereitstellungsdienste
- Börsenträger
- Kredit- und Wertpapierinstitute
- Kapitalverwaltungsgesellschaften
- Versicherer.

Unternehmen zwischen 50 und 250 Mitarbeitern genießen eine Schonfrist bis zum 17. Dezember 2023. Von da an müssen auch diese über ein Meldesystem verfügen. Außerdem gelten für sie weitere Besonderheiten bezüglich des Orts der Meldestelle:

- Für Behörden legen Bund oder Land (je nach Arbeitgeber) die Meldestelle fest.
- Mehrere Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern können eine gemeinsame Meldestelle betreiben.
- Konzerne können die Meldestelle bei der Konzernmutter einrichten.

Wie sieht ein gesetzeskonformes Meldesystem aus?

Grundsätzlich können Meldende wählen, ob sie einen Verstoß bei der „hauseigenen" oder bei einer der drei Meldestellen des Bundes melden:

- Bundesministerium für Justiz
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen
- Bundeskartellamt.

Bei einer Meldung an eine Bundesstelle können sofort staatliche Kontrollen des Unternehmens angeordnet werden. Daher empfiehlt es sich für Firmen, ein leicht nutzbares internes Meldesystem einzurichten – besonders, da bei Verhinderung von Meldungen ein Bußgeld von bis zu 100.000 Euro droht. Existiert binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes keine Meldestelle, ist ein Bußgeld von 20.000 Euro möglich.

Eine interne Meldestelle muss ähnlich wie ein Datenschutzbeauftragter unabhängig und frei von Interessenskonflikten sein. Zudem sollte sich der Beauftragte nach einer Basisschulung regelmäßig weiterbilden. Einen eigenen Mitarbeiter kann das schnell überfordern. Das Hinweisgeberschutzgesetz ermöglicht deshalb, einen externen Beauftragten als Ombudsmann für Hinweisentgegennahme, Ermittlung und Kommunikation mit dem Hinweisgeber einzustellen. Unbedingt sicherzustellen ist, dass Hinweisgeber Verstöße mündlich oder schriftlich hürdenfrei melden können. Der sicherste Weg ist, eine Telefonhotline, eine E-Mail-Adresse oder ein Onlineportal dafür einzurichten.

Was ist nach einer Meldung zu tun?

Innerhalb von sieben Tagen nach Eingang muss der Hinweisgeber eine Meldebestätigung erhalten. Die Meldung wird dokumentiert und revisionssicher eingepflegt. Dann beginnt die Ermittlung im Unternehmen oder der jeweiligen Organisationseinheit. Die Meldestelle muss den Hinweis unparteiisch prüfen, mit den Betroffenen sprechen und den Hinweisgeber nötigenfalls an andere zuständige Stellen verweisen. Dazu hat die Meldestelle drei Monate Zeit.

Währenddessen sollte sie den Meldenden über das erfolgte und weiter geplante Vorgehen informieren und dieses begründen. Erfolgt keine Reaktion, kann der Hinweisgeber als letztes Mittel die Öffentlichkeit informieren.

Wie ist datenschutzrechtlich mit Meldungen umzugehen?

Gemäß aktuellem Gesetzesentwurf benötigen Unternehmen kein anonymes Meldesystem. In jedem Falle aber sind die Daten der Hinweisgeber vor unbefugten Dritten zu schützen. Insofern darf die Identität sowohl der Hinweisgeber als auch der vom Hinweis Betroffenen und sonstiger genannter Personen nicht publik werden. Zur Kenntnis kommen dürfen diese Informationen nur diejenigen, die Hinweise rechtmäßig entgegennehmen, die mit Folgemaßnahmen betraut werden und entsprechende Unterstützungspersonen. Die Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die kontaktierte Meldestelle für die konkrete Meldung zuständig ist oder nicht

Müssen Unternehmen mit Schäden durch Falschmeldungen rechnen?

Verantwortliche sollten das Hinweisgeberschutzgesetz nicht als Strafe sehen. Wer keine bewussten Verstöße begeht, hat nichts zu befürchten. Bei unwissentlichen Verstößen gegen Gesetze oder Verordnungen fungiert das Meldesystem als eine Art Frühwarnsystem, weil Missstände auffallen, bevor Behörden aufmerksam werden. Wer andererseits bewusst falsche Hinweise liefert, um dem Unternehmen zu schaden, muss Schadenersatz leisten. Insofern ist man im Unternehmen der neuen Richtlinie nicht schutzlos ausgeliefert. Das ist besonders wichtig, da für das Melderecht mitunter auch Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflichten umgangen werden dürfen.

Externe Unterstützung kann Geld und Nerven sparen

Für Hinweisgeber sind der erweiterte Schutz und die leichtere Verfolgung von Missständen natürlich begrüßenswert, während es für Unternehmen spürbaren Aufwand bedeutet. Unter Umständen empfiehlt es sich wie beim Datenschutzbeauftragten auch hier, es sich nicht unnötig schwerzumachen. Ein externer Partner spart einiges an Zeit und Nerven, die man sonst neben dem herausfordernden Tagesgeschäft ins Einrichten und Pflegen des Hinweissystems investieren müsste.

Achim Barth
Brunnengasse 3
73650 Winterbach
info@barth-datenschutz.de